



**AMTSBLATT
DER
GEMEINDE SCHÖPPINGEN**

Ausgegeben zu Schöppingen am 12.04.2019

Nr. 05/2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
6	01.04.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019	17-18
7	01.04.2019	Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017	19
8	08.04.2019	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019	20-22

Herausgeber:

Druck u. Vertrieb:

Der Bürgermeister, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen
Gemeindeverwaltung Schöppingen

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Art. 9 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und § 12, Abs. 3, der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vom 14.04.2008, in der Fassung vom 21.04.2010, hat die Schulverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 28.11.2018 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulzweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	877.500 Euro
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	877.500 Euro

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	877.500 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	877.500 Euro

Gesamtbetrag der aus Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	0 Euro
---	--------

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0 Euro
--	--------

§ 4

Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen,
sind nicht vorgesehen.

§ 5

Die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben
gemäß § 83 GO wird bis zu einem Betrag von 2.500 Euro auf den Schulver-
bandsvorsteher übertragen.

§ 6

Der Umlagebetrag wird gem. § 13 Absatz 2 der Zweckverbandssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen festgesetzt auf	752.500 Euro
Er wird von den beteiligten Gemeinden wie folgt aufgebracht:	
Stadt Horstmar zu 50 %	376.250 Euro
Gemeinde Schöppingen zu 50 %	376.250 Euro

§ 7

Sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) Werden zu einem Budget verbunden.
Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 10.12.2018 angezeigt worden. Gleichzeitig ist die Genehmigung zur Festsetzung der Zweckverbandsumlage gem. § 19 Abs. 2 GkG beantragt worden. Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken hat den Antrag an die Bezirksregierung in Münster weitergeleitet.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 19.03.2019 mitgeteilt, dass nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

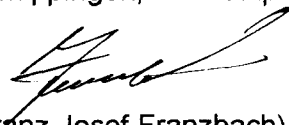
Die festgesetzte Zweckverbandsumlage ist im Einvernehmen mit der unteren Kommunalaufsicht gemäß § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 19 Abs. 2 GkG genehmigt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulzweckverband Horstmar-Schöppingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schöppingen, den 1. April 2019


(Franz-Josef Franzbach)
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für das Haushaltsjahr 2017 sowie über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017

- I. Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.11.2018 nach entsprechender Vorprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss und in Kenntnis des nachfolgend aufgeführten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes über den Jahresabschluss 2017 vom 06.11.2018 wie folgt Beschluss gefasst:

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses:

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat zu keinen Einwendungen geführt.

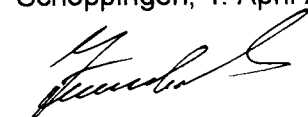
Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

1. Die Zweckverbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen stellt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW i.V.m. § 18 GkG NRW und § 8 Abs. 2 Buchst. c der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss auf den 31.12.2017 fest und erteilt dem Verbandsvorsteher die uneingeschränkte Entlastung für das Haushaltsjahr 2017.
 2. Die Zweckverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschussbetrag aus der Jahresrechnung für das Jahr 2017 in Höhe von 16.956,61 € gem. § 13 Abs. 3 der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen von den Verbandsmitglieder Horstmar und Schöppingen zu gleichen Teilen nach dem vereinbarten Umlageschlüssel auszukehren. Die Auszahlung des Überschusses beträgt für die Zweckverbandskommune Schöppingen 8.478,30 € und für die Zweckverbandskommune Horstmar 8.478,31 €.
- II. Vorstehende Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 28.11.2018 sowie des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.11.2018 werden hiermit gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 GkG ist eine förmliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich. Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 19.03.2019 die Beschlüsse der Verbandsversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Kenntnis genommen.

Schöppingen, 1. April 2019


(Franz-Josef Franzbach)
Verbandsvorsteher

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, hat der Rat der Gemeinde Schöppingen in seiner Sitzung am 25. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.968.135 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	13.286.200 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	11.721.840 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	12.251.775 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.109.235 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.563.050 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	104.515 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	74.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf

102.950 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt.

318.065 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
festgesetzt.

1.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	209 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	413 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

411 v.H.

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)

- entfällt -

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2019

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 25. Februar 2019 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2019 mit ihren Anlagen wird gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 – SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Schöppingen vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 23.12.2016, öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 5. März 2019 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 24,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Verwaltung und Haushalt“ „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

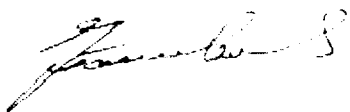
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 8. April 2019

Der Bürgermeister



Franzbach